

WAHLORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Bundesversammlungen und sonstige Versammlungen) der Pfadfinderinnenschaft St Georg, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse.

Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand sowie der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein. Das Verfahren der Wahl zum Wahlausschuss ist in § 8 dieser Wahlordnung definiert.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- die Wahlleiter*in
- die stellvertretende Wahlleiter*in
- bis zu zwei Beisitzer*innen

Der Bundesgeschäftsführung obliegt zugleich die Geschäftsführung des Wahlausschusses. Durch Sie wird der organisatorische Rahmen gewährleistet.

(3) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- die Suche nach geeigneten Kandidat*innen für die Wahlen. Dies betrifft sowohl die haupt- als auch die ehrenamtlich zu besetzenden Stellen. Bei den hauptamtlichen Stellen umfasst dies die Sichtung von Bewerbungsunterlagen sowie die Teilnahme an Kandidierendengesprächen.
- die Moderation der Wahl, der Personalbefragung sowie der Personaldebatte
- die Auszählung der Stimmen
- die Erstellung des Wahlprotokolls welches dem Protokoll der Bundesversammlung beigelegt wird.

§ 3 Verpflichtungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses der Bundesversammlung

(1) Die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) unterzeichnen. Diese regelt, dass es den im Wahlausschuss agierenden Personen untersagt ist, personenbezogene Daten außerhalb des Rahmens Ihrer Tätigkeit im Wahlausschuss zu verarbeiten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im

WAHLORDNUNG DER PSG

Wahlausschuss. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten erstellt.

- (2) Der Austausch von personenbezogenen Daten Dritter durch den Wahlausschuss geschieht ausschließlich unter Sicherstellung von Datenschutz und Informationssicherheit auf einem datenschutzkonformen Kommunikationsweg. Dies wird durch die zuständige Geschäftsstelle geregelt.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

Bundesvorstandswahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung sind geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

Die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

§ 5 Wahlvorschläge

1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung sowie die Diözesanverbände als Ganzes.
2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der Wahlleiter*in einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur Bekanntgabe der Kandidat*innen an der Bundesversammlung eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6 Wahl des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt
 - a) die Bundesvorsitzenden
 - b) die Bundeskurat*in
2. Ist eine Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

WAHLORDNUNG DER PSG

3. Erhält keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber*innen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
5. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). Es können nicht mehr Stimmen für Kandidat*innen abgegeben werden, wie freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens eine Stimme abgegeben wurde.

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Sonstige Wahlen

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen und en bloc, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl beantragt wird.

§ 9 Abwahlen

Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig abberufen werden.

Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidat*in. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.



WAHLORDNUNG DER PSG

Diese Wahlordnung wurde von der Bundesversammlung vom 19. - 21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Wahlordnung wurde von der PSG Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.

Die 2. Änderung der Wahlordnung wurde von der PSG Bundesversammlung vom 20.-23.06.2019 in Rieneck verabschiedet.